

Statuten



JAGDSCHWEIZ
CHASSEUISSE
CACCIASVIZZERA
CATSCHASVIZRA

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen

JagdSchweiz
ChasseSuisse
CacciaSvizzera
CatschaSvizra

besteht ein Verein (nachfolgend als Verband bezeichnet) im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verband ist die Dachorganisation der ihm angeschlossenen jagdlichen Vereinigungen.

Der Sitz des Verbandes befindet sich bei der Geschäftsstelle.

Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Verbandes besteht in der Erhaltung und Förderung einer zeitgemässen Jagd in der Schweiz.

Art. 3 Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- Förderung und Erhaltung der freilebenden Tierwelt und ihrer Lebensräume
- Vertretung der Interessen der Schweizer Jägerschaft im In- und Ausland
- Erhaltung und Fortbestand einer weidgerechten und nachhaltigen Jagd, unter Wahrung und Förderung der Interessen aller Jäger/innen und unter Berücksichtigung der bestehenden Jagdsysteme, der unterschiedlichen Jagdarten sowie der kulturellen und landschaftlichen Vielfalt in der Schweiz
- Unterstützung der Mitglieder
- Sicherstellung einer nationalen Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verband unterscheidet zwischen A-Mitgliedern, B-Mitgliedern und Passivmitgliedern.

A-Mitglieder sind kantonale Jagdverbände und -vereine.

B-Mitglieder sind nationale und internationale Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen wie JagdSchweiz.

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen.

Art. 5 Aufnahme neuer Mitglieder und Ausscheiden von Mitgliedern

Die Delegiertenversammlung beschliesst die Aufnahme von A- und B-Mitgliedern. Der Aufnahmebeschluss benötigt ein 4/5-Mehr der an einer Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch Austritt oder Ausschluss.

Passivmitglieder werden durch Bezahlen des Jahresbeitrages aufgenommen. Nichtbezahlen gilt als Austritt.

Jedes Mitglied kann jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Die Delegiertenversammlung kann mit 4/5-Mehr den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Es besteht kein Rekursrecht, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Beim Ausscheiden aus dem Verband besteht kein Anspruch auf vorhandenes Vereinsvermögen.

Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Präsidentenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle

Der Präsident des Vorstandes (Verbandspräsident), bei Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung, der Präsidentenversammlung und des Vorstandes.

Der Vorstand und die Revisionsstelle werden für eine Periode von jeweils 3 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden innerhalb der Amtsdauer treten die Nachfolger in diejenige der Vorgänger.

Alle Organe fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in den Statuten keine qualifizierte Mehrheit verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art 7 Delegiertenversammlung / Stimmrecht

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den von den A- und B-Mitgliedern ernannten Delegierten und aus den Mitgliedern des Vorstandes von JagdSchweiz.

A-Mitglieder

Jedes Mitglied stellt unabhängig von seiner Grösse 2 Delegierte. Mitglieder, welche über 500 Mitglieder aufweisen, können darüber hinaus für jeweils weitere 500 Mitglieder oder Teile davon einen weiteren Delegierten stellen. Die Aufteilung der Delegierten nach Sprache innerhalb eines Kantons ist Sache des jeweiligen Kantons.

Sind in einem Kanton mehrere Jagdverbände oder –vereine Mitglied darf die Delegiertenanzahl, welche einem Kanton gesamthaft zustehen, nicht überschritten werden. Die Aufteilung der Delegiertenstimmen auf mehrere Mitglieder, welche dem gleichen Kanton angehören, ist Sache der betroffenen Mitglieder.

Die Anzahl der Delegierten der Mitglieder wird jeweils gestützt auf die ihnen im Vorjahr gemäss Art. 18 angehörenden zahlenden Mitglieder festgelegt.

Die Delegierten haben an den Delegiertenversammlungen das Stimmrecht.

B-Mitglieder

B-Mitglieder haben unabhängig von ihrer Grösse das Recht, 2 Delegierte zu stellen, welche jedoch kein Stimmrecht, sondern nur ein Mitspracherecht besitzen.

Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen JagdSchweiz.

Einberufung

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt unter Nennung der Traktandenliste durch den Verbandspräsidenten, im Falle von dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein weiteres Vorstandsmitglied.

Art. 8 Präsidentenversammlung

Die Präsidentenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes von JagdSchweiz und den Präsidenten der A- und B-Mitgliederverbände/-vereine. Die Präsidenten der Mitgliederverbände/-vereine können sich vertreten lassen.

Die Einberufung der Präsidentenversammlung erfolgt durch den Verbandspräsidenten, im Falle von dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein weiteres Vorstandsmitglied.

Bei Abstimmungen hat jedes A und B Mitglied eine Stimme.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie weiteren sieben Mitgliedern. Dabei haben die A-Mitglieder der welschen und der italienischen Schweiz (FCTI), wie auch die der Revierkantone einerseits und der deutschsprachigen Patentkantone andererseits das Recht, jeweils zwei Vorstandsmitglieder zu stellen. Diese vier Regionen verfügen über ein Vorschlagsrecht zu Handen der Delegiertenversammlung.

Der Präsident wird unabhängig von den Regionen vorgeschlagen.

Der Präsident, der Vizepräsident und die sieben weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder mit dem Geschäftsführer für den Verband kollektiv zu zweien. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus drei Revisoren. Die Delegiertenversammlung kann an deren Stelle einen zugelassenen Revisionsexperten, bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Aufgaben der Organe

Art. 11 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Änderung der Statuten
- Wahl von Präsident, Vizepräsident und den weiteren sieben Vorstandsmitgliedern
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Jahresrechnung und Jahresbericht des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erlass des Spesenreglements für die Verbandsorgane
- Verfassen und Verabschieden von Petitionen und Resolutionen
- Behandlung der Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Verbandsauflösung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Das Datum wird in der Regel ein Jahr im Voraus festgelegt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung von Mitgliedern sind mindestens 90 Tage vor deren Abhaltung beim Vorstand einzureichen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist durch den Vorstand bei Bedarf unter Nennung der Traktanden oder dann einzuberufen, sobald dies von mindestens fünf A-Mitgliedern verlangt wird.

Art. 12 Präsidentenversammlung

Die Präsidentenversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Sie genehmigt das Budget, ist beratendes Organ des Vorstandes und nimmt zu strategischen und politischen Fragen Stellung, soweit dies nicht Aufgabe der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes ist. Im Weiteren dient sie der Diskussion und dem Informationsaustausch in Angelegenheiten von nationaler oder internationaler Bedeutung.

Eine Präsidentenversammlung ist zudem durch den Vorstand einzuberufen, sobald dies von mindestens fünf Präsidenten der Mitgliederverbände/-vereine verlangt wird.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand behandelt folgende Geschäfte:

- Vertretung des Verbandes gegen Aussen
- Wahrung der Verbandsinteressen und Förderung aller Verbandszwecke
- Führung einer Geschäftsstelle

- Wahl des Geschäftsführers bzw. des Mandatspartners
- Erlass des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle
- Wahrnehmung des Verbandsbeschwerderechts auf Bundesebene
- Erarbeitung von Vernehmlassungen und Stellungnahmen
- Erstellen von Budget und Verbandsrechnung
- Zusammenarbeit mit den der Jagd nahestehenden Organisationen
- Öffentlichkeitsarbeit und Betreuung der Medien
- Führung der Medienstelle Wild und Umwelt
- Beschaffen und Verwalten der finanziellen Mittel des Verbandes
- Abschluss und Auflösung von Verträgen
- Wahrnehmung aller anderen, nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben

Für die Behandlung einzelner Geschäfte kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Verbandsrechnung und übermitteln ihren schriftlichen Bericht und ihre Anträge dem Verbandspräsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung.

Wird die jährliche Revision durch gewählte Rechnungsrevisoren durchgeführt, müssen mindestens zwei Revisoren anwesend sein.

Die Revision findet am Sitz des Verbandes statt.

Art. 15 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet, dessen Aufgaben, Tätigkeitskreis und Kompetenzen in einem Arbeits- oder Mandatsvertrag geregelt werden. Der Geschäftsführer untersteht dem Verbandspräsidenten. Er gehört der Delegiertenversammlung, der Präsidentenversammlung und dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Dem Geschäftsführer obliegen folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und des Rechnungswesens des Verbandes
- b) Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane
- d) Unterstützung der Verbandorgane in administrativer Hinsicht
- e) Führung des Protokolls an den Sitzungen der Delegiertenversammlung, der Präsidentenversammlung und des Vorstandes
- f) Führung und Verwaltung des Verbandsarchivs
- g) Unterstützung der Mitglieder
- h) Information und Kommunikation
- i) Übersetzung der wichtigen Verbandsunterlagen in die Verbandssprachen
- j) Weitere, der Geschäftsstelle vom Vorstand übertragene Aufgaben

Finanzen

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Mittelbeschaffung

Der Verband beschafft sich die notwendigen Mittel

- durch Beiträge der Mitglieder
- durch weitere Erträge
- durch freiwillige Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen eigenes Vermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Beiträge der Mitglieder

Die Delegiertenversammlung legt die Beiträge fest. Beitragsänderungen der A-Mitglieder benötigen eine 4/5-Mehrheit der an einer Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Andernfalls bleibt der geltende Beitrag bestehen.

A-Mitglieder:

A-Mitglieder leisten den Beitrag anhand der Anzahl der ihnen angehörenden zahlenden Mitglieder.

B-Mitglieder:

B-Mitglieder bezahlen jährlich einen pauschalen Mitgliederbeitrag.

Passivmitglieder:

Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mindestbeitrag.

Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung zu bezahlen.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenänderung

Jede Statutenänderung muss in der Einladung zur Delegiertenversammlung traktandiert werden und bedarf der Zustimmung von 4/5 der an einer Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Art. 20 Auflösung des Verbandes

Der Beschluss zur Auflösung des Verbandes muss in der Einladung zur Delegiertenversammlung traktandiert werden und bedarf der Zustimmung von 4/5 der an der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Das nach vollzogener Liquidation vorhandene Verbandsvermögen ist nach Regelung aller Verbindlichkeiten den A-Mitgliedern im Verhältnis ihrer im letzten Jahr geleisteten Mitgliederbeiträge zu übertragen. B-Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 21 Verbandssprachen

Die Verbandssprachen sind Deutsch und Französisch. Wichtige Informationen und Dokumente sowie die Homepage und News Letter werden auch italienisch publiziert.

Art. 22 Auslegung der Statuten

Für die Auslegung der Statuten massgeblich ist die deutsche Fassung.

Inkrafttretung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 1. April 2008 und treten am 22. Juni 2019 in Kraft.

Stans, 22. Juni 2019

JagdSchweiz

Hanspeter Egli

Peter Zenklusen

Präsident

Vizepräsident



Diese Statuten sind geschlechtsneutral gehalten. Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.